

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 31/09 B

L 9 KR 230/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 660/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **D r. B e r c h t o l d** und **D r. B e r n s d o r f f** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache um das Ende der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studenten.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landesozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 16.2.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 1. Der Kläger macht zunächst eine Abweichung der Berufungsentscheidung vom Urteil des Senats vom 30.9.1992 (*12 RK 3/91, SozR 3-2500 § 5 Nr 8*) geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Senat kann offen lassen, ob der Kläger in der Beschwerdebegründung überhaupt einen konkreten Rechtssatz der zitierten Entscheidung des Senats vom 30.9.1992 (*12 RK 3/91*) herausgearbeitet und - gleichfalls - einen konkreten tragenden Rechtssatz der angegriffenen Berufungsentscheidung bezeichnet hat. Insoweit legt er nämlich lediglich dar, dass das LSG davon ausgegangen sei, eine "Einzelfallprüfung", und keine "verallgemeinernde Betrachtungsweise" vornehmen zu müssen. Für die Notwendigkeit letzterer weist er auf das Senatsurteil hin. Eine Divergenz hat der Kläger schon deshalb nicht in der gebotenen Weise dargetan, weil die von ihm angesprochenen Ausführungen des Senats in dem genannten Urteil für dessen Ent-



scheidung nicht tragend, dh nicht rechtserheblich waren. Es handelt sich um beiläufige Bemerkungen (obiter dictum) - wie der Kläger auch selbst vorträgt -, weil der Kläger des dortigen Verfahrens das Studium nicht vor, sondern nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hatte und die Überschreitung der Altersgrenze in solchen Fällen nach Auffassung des Senats als am Maßstab des § 5 Abs 1 Nr 9 Halbsatz 2 SGB V regelmäßig nicht gerechtfertigt anzusehen war. Eine Divergenz setzt aber voraus, dass die oberstgerichtliche Rechtsprechung eine bestimmte Rechtsfrage nicht nur erwogen, sondern auch tatsächlich beantwortet hat.

- 7 2. Der Kläger beruft sich außerdem auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 8 Insoweit hat der Kläger jedoch weder eine hinreichend klare und prüfbare Rechtsfrage formuliert noch die Klärungsbedürftigkeit einer solchermaßen angenommenen Frage in der gebotenen Weise dargelegt. In seinem Urteil vom 30.9.1992 (12 RK 3/91) hat der Senat für den Fall der Aufnahme eines Studiums vor Vollendung des 30. Lebensjahres nach Durchlaufen des Zweiten Bildungswegs - beiläufig - ausgeführt, dass das Hinausschieben der Altersgrenze in der Krankenversicherung der Studenten in einer verallgemeinernden Betrachtungsweise als gerechtfertigt angesehen werden könne, und hierbei - verallgemeinernd - die Altersgrenze als auf die Vollendung des 33. Lebensjahres hinausschiebbar angesehen. Gleichzeitig hat der Senat jedoch entschieden, dass auch bei Absolventen des Zweiten Bildungswegs das Erfordernis gelte, wonach die Überschreitung der Altersgrenze (im konkreten Fall) gerechtfertigt und der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs für die Überschreitung ursächlich gewesen sein müsse. Hiermit setzt sich der Kläger nicht in der gebotenen Weise auseinander und legt etwa dar, warum der angesprochene Fragenkreis klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist. Er wendet sich vielmehr gegen die vom LSG in seinem Fall vertretene Auffassung zur Bewertung der Ursächlichkeit des Durchlaufens des Zweiten Bildungswegs für die Überschreitung der Altersgrenze und hält diese Auffassung unter Hinweis auf eine von ihm dem Urteil des Senats vom 30.9.1992 (12 RK 3/91) als "starr" entnommene, für ihn nützliche Altersgrenze von 33 Lebensjahren für unzutreffend. Darauf kann eine Grundsatzrevision jedoch nicht gestützt werden.
- 9 Soweit der Beschwerdebegründung auch zu entnehmen sein sollte, dass der Kläger das Verhältnis des § 5 Abs 1 Nr 9 SGB V zu den Regelungen des Bundesausbildungsförderungsrechts über Altersgrenzen für klärungsbedürftig hält, wäre dies auch nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Der Kläger hätte sich mit den Ausführungen des Senats hierzu in seiner Entscheidung vom 30.9.1992 (12 RK 3/91) nicht auseinandergesetzt.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)